

Synopse

## Änderung der Verordnung zum Steuergesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **VI C/1/2**  
Aufgehoben: –

	<b>Änderung der Verordnung zum Steuergesetz</b>
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen vom Landrat am ...)
	<b>I.</b>
	GS VI C/1/2, Verordnung zum Steuergesetz vom 28. Februar 2001 (Stand 1. Januar 2021), wird wie folgt geändert:
<b>Verordnung zum Steuergesetz</b>	<b>Verordnung zum Steuergesetz</b> <b>(<u>Steuerverordnung; StV</u>)</b>
vom 28. Februar 2001	
<i>Der Landrat,</i>	
gestützt auf Artikel 251 des Steuergesetzes vom 7. Mai 2000 (StG) <sup>1)</sup> ,	
<i>beschliesst:</i>	
<b>Art. 2</b> Protokoll	

<sup>1)</sup> GS VI C/1/1

<p><sup>1</sup> Die Steuerbehörden erstellen über wesentliche Amtshandlungen, die aktenmässig keinen anderweitigen Niederschlag finden, ein kurzes Protokoll. Dieses ist unterschriftlich zu bestätigen, wenn Erklärungen des Steuerpflichtigen oder eines Dritten festgehalten werden.</p> <p><sup>2</sup> Eingaben und Kopien der ausgehenden Mitteilungen an den Steuerpflichtigen werden geordnet aufbewahrt.</p>	<p><sup>2</sup> Eingaben und Kopien der ausgehenden Mitteilungen an <del>den Steuerpflichtigen</del> <u>die steuerpflichtige Person</u> werden geordnet <u>im digitalen Archiv</u> aufbewahrt.</p>
<p><b>Art. 3</b> Notwendige Ankündigung von Rechtsnachteilen</p> <p><sup>1</sup> Bei Verfügungen treten die gesetzlich mit ihrer Nichtbeachtung verbundenen Rechtsnachteile, wie Einschätzung nach pflichtgemäsem Ermessen, Auflage einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten, nur ein:</p> <p>1. wenn der Adressat zur Erfüllung der Aufforderung gemahnt worden ist;</p> <p>2. wenn die Rechtsnachteile in der ersten Aufforderung und in der Mahnung ausdrücklich erwähnt worden sind.</p>	<p>1. wenn der Adressat zur Erfüllung der <del>Aufforderung</del> <u>Verfahrenspflicht</u> gemahnt worden ist;</p> <p>2. wenn die Rechtsnachteile in der <del>ersten</del> <u>Aufforderung</u> <del>und in</del> <u>zur Erfüllung der Mahnung</u> <del>ausdrücklich</del> <u>Verfahrenspflicht</u> erwähnt worden sind.</p>
<p><b>Art. 4</b> Formelle Anforderungen</p> <p><sup>1</sup> Aufforderungen und Mahnungen zur Einreichung einer Steuererklärung sowie die Eröffnung von Veranlagungen, die Steuerrechnungen und die Zahlungsaufforderungen können durch Formular erfolgen und bedürfen keiner Unterschrift.</p> <p><sup>2</sup> Andere Verfügungen sowie Entscheide werden vom handelnden Mitarbeiter der Steuerverwaltung oder Behördemitglied oder vom Sekretär oder Protokollführer der Behörde unterzeichnet.</p>	<p><sup>1</sup> <del>Aufforderungen</del> <u>Über automatisierte Verarbeitungsläufe eröffnete Verfügungen, Mitteilungen</u> und Mahnungen zur <del>Einreichung einer Steuererklärung</del> <u>Eröffnung von Veranlagungen, die Steuerrechnungen und die Zahlungsaufforderungen</u> können durch Formular erfolgen <u>formularisiert</u> und bedürfen keiner <u>ohne</u> Unterschrift <u>eröffnet</u> werden.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 5</b> Zustellung bei Vertretung</p>	

<p><sup>1</sup> Hat der Steuerpflichtige einen Vertreter bestimmt, sind Verfügungen und Entschiede dem Vertreter zuzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Rechnungen werden direkt dem Steuerpflichtigen zugestellt.</p>	<p><del><sup>1</sup> Hat der Steuerpflichtige einen Vertreter die steuerpflichtige Person eine Vertretung bestimmt, sind Verfügungen, <u>Rechnungen</u> und Entschiede dem Vertreter der Vertretung zuzustellen.</del></p> <p><sup>1a</sup> Ist das Vertretungsverhältnis unklar, erfolgt die Zustellung an die steuerpflichtige Person. Kann infolge Zustellung an die steuerpflichtige Person eine Frist nicht eingehalten werden, bleibt deren Wiederherstellung nach Artikel 36 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 7</b> Schriftliche Auskünfte</p> <p><sup>1</sup> Übersteigen schriftliche Auskünfte an Steuerpflichtige das übliche Mass, können hierfür Kosten auferlegt werden.</p>	<p><b>Art. 7</b> <del>Schriftliche Auskünfte und Dienstleistungen</del></p> <p><sup>1</sup> Übersteigen schriftliche Auskünfte <u>und weitere Dienstleistungen</u> an Steuerpflichtige das übliche Mass, können <del>hierfür</del><u>hierfür</u> Kosten auferlegt werden.</p>
<p><b>Art. 9</b> Kosten für Strafbescheide</p> <p><sup>1</sup> Für Strafbescheide (Art. 227 StG) betragen die Kosten in der Regel bei Bussen</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. bis 1'000 Fr. 100 Fr.</li><li>2. von 1'001 bis 1'500 Fr. 101 bis 300 Fr.</li><li>3. von 1'501 bis 7'000 Fr. 301 bis 700 Fr.</li><li>4. von 7'001 bis 25'000 Fr. 701 bis 2'000 Fr.</li><li>5. von 25'001 bis 70'000 Fr. 2'001 bis 3'000 Fr.</li><li>6. von 70'001 bis 140'000 Fr. 3'001 bis 4'600 Fr.</li><li>7. von 140'001 bis 350'000 Fr. 4'601 bis 8'000 Fr.</li><li>8. von 350'001 bis 1'200'000 Fr. 8'001 bis 11'500 Fr.</li><li>9. von über 1'200'000 Fr. 11'501 bis 35'000 Fr.</li></ol>	

<p><sup>2</sup> In Fällen, die besonders umfangreich oder aufwändig sind, kann der Höchstansatz bis auf das Doppelte erhöht werden. Andererseits können bei wenig aufwändigen Verfahren die Kosten auf die Hälfte reduziert werden.</p> <p><sup>3</sup> Bei Selbstanzeige wird auf die Erhebung der Kosten verzichtet.</p>	<p><sup>3</sup> Bei <u>strafloser</u> Selbstanzeige wird auf die Erhebung der Kosten verzichtet.</p>
<p><b>Art. 18</b> Allgemeine Regel für die Zustellung der Steuererklärungsformulare</p> <p><sup>1</sup> Die Zustellung der Steuererklärungsformulare erfolgt jeweils spätestens bis Ende Januar an die steuerpflichtigen natürlichen und spätestens bis Ende März an die steuerpflichtigen juristischen Personen für die im vergangenen Kalenderjahr abgeschlossene Steuerperiode.</p> <p><sup>2</sup> Ein weiteres Steuererklärungsformular wird zugestellt, wenn im laufenden Kalenderjahr die Steuerpflicht in der Schweiz endet. Es bezieht sich auf die laufende Steuerperiode bis zur Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz.</p>	<p><b>Art. 18</b> Allgemeine Regel für die Zustellung der <u>Steuererklärungsformulare</u><u>Mitteilung zur Einreichung der Steuererklärung</u></p> <p><sup>1</sup> Die Zustellung der <u>Steuererklärungsformulare</u><u>Mitteilung zur Einreichung der Steuererklärung</u> erfolgt jeweils spätestens bis Ende Januar an die steuerpflichtigen natürlichen und spätestens bis Ende März an die steuerpflichtigen juristischen Personen für die im vergangenen Kalenderjahr abgeschlossene Steuerperiode.</p> <p><sup>2</sup> <del>Ein weiteres Steuererklärungsformular</del><u>Eine weitere Mitteilung zur Einreichung der Steuererklärung</u> wird zugestellt, wenn im laufenden Kalenderjahr die Steuerpflicht in der Schweiz endet. Es bezieht sich auf die laufende Steuerperiode bis zur Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz.</p>
<p><b>Art. 19</b> Volljährigkeit</p> <p><sup>1</sup> Steuerpflichtigen natürlichen Personen wird erstmals bis Ende Januar des Kalenderjahres, in dem sie das 19. Altersjahr zurücklegen, ein Steuererklärungsformular für die vergangene Steuerperiode zugestellt.</p>	<p><sup>1</sup> Steuerpflichtigen natürlichen Personen wird erstmals bis Ende Januar des Kalenderjahres, in dem sie das 19. Altersjahr zurücklegen, <del>ein Steuererklärungsformular</del><u>eine Mitteilung zur Einreichung der Steuererklärung</u> für die vergangene Steuerperiode zugestellt.</p>
<p><b>Art. 20</b> Heirat</p> <p><sup>1</sup> Zur Vornahme der ersten gemeinsamen Einschätzung wird den Ehegatten erstmals in dem auf die Heirat folgenden Kalenderjahr ein gemeinsames Steuererklärungsformular zugestellt.</p>	<p><sup>1</sup> Zur Vornahme der ersten gemeinsamen Einschätzung wird den Ehegatten erstmals in dem auf die Heirat folgenden Kalenderjahr <del>ein gemeinsames Steuererklärungsformular</del><u>eine Mitteilung zur Einreichung der gemeinsamen Steuerklärung</u> zugestellt.</p>
<p><b>Art. 21</b> Scheidung oder Trennung</p>	

<p><sup>1</sup> Zur Vornahme der getrennten Einschätzungen für die Steuerperiode, in der eine Scheidung oder eine Trennung erfolgte, werden den Ehegatten in dem der Scheidung oder Trennung folgenden Kalenderjahr separate Steuererklärungen zugestellt.</p>	<p><sup>1</sup> Zur Vornahme der getrennten Einschätzungen für die Steuerperiode, in der eine Scheidung oder eine Trennung erfolgte, werden den Ehegatten in dem der Scheidung oder Trennung folgenden Kalenderjahr separate <del>Steuererklärungen</del> <u>Mitteilungen zur Einreichung der Steuererklärung</u> zugestellt.</p>
<p><b>Art. 22</b> Tod eines Ehegatten</p> <p><sup>1</sup> Bei Tod eines Ehegatten wird dem überlebenden Ehegatten für sich und zuhanden der Erben ein Steuererklärungsformular für die laufende Steuerperiode zugestellt, wie wenn beide Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des einen Ehegatten aus der Steuerpflicht ausgeschieden wären.</p> <p><sup>2</sup> Dem überlebenden Ehegatten wird zudem bis Ende Januar des folgenden Kalenderjahres ein Steuererklärungsformular zugestellt, wie wenn er im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten neu in die Steuerpflicht eingetreten wäre.</p>	<p><sup>1</sup> Bei Tod eines Ehegatten wird dem überlebenden Ehegatten für sich und zuhanden der Erben ein <del>Steuererklärungsformular</del> <u>eine Mitteilung zur Einreichung der Steuererklärung</u> für die laufende Steuerperiode zugestellt, wie wenn beide Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des einen Ehegatten aus der Steuerpflicht ausgeschieden wären.</p> <p><sup>2</sup> Dem überlebenden Ehegatten wird zudem bis Ende Januar des folgenden Kalenderjahres ein <del>Steuererklärungsformular</del> <u>eine Mitteilung zur Einreichung der Steuererklärung</u> zugestellt, wie wenn er im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten neu in die Steuerpflicht eingetreten wäre.</p>
<p><b>Art. 23</b> Fehlende Zustellung des Steuererklärungsformulars</p> <p><sup>1</sup> Wer kein Steuererklärungsformular erhält, hat ein solches zu verlangen.</p>	<p><sup>1</sup> Wer <del>kein Steuererklärungsformular</del> <u>keine Mitteilung zur Einreichung der Steuererklärung</u> erhält, hat <del>ein solches</del> <u>eine solche</u> zu verlangen.</p>
<p><b>Art. 24</b> Fristerstreckung</p> <p><sup>1</sup> Gesuche um Erstreckung der Frist zur Einreichung der Steuererklärung sind vor Ablauf der Frist mit schriftlicher Begründung bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.</p>	<p><sup>1</sup> Gesuche um Erstreckung der Frist zur Einreichung der Steuererklärung sind vor Ablauf der Frist mit <del>schriftlicher Begründung</del> bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Eine Begründung ist nicht erforderlich für Fristerstreckungen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. bei natürlichen Personen bis maximal 31. Dezember des Jahres, in dem die Steuererklärung einzureichen ist;</li><li>2. bei juristischen Personen bis maximal 31. März des Folgejahres, in dem die Steuererklärung einzureichen ist.</li></ol>

	<p><sup>3</sup> Gesuche gemäss Absatz 2 werden durch die kantonale Steuerverwaltung genehmigt.</p> <p><sup>4</sup> Gesuche um Erstreckung einer längeren als in Absatz 2 erwähnten Frist bedürfen eine Begründung und werden für höchstens drei weitere Monate gewährt. Bei Genehmigung dieser Gesuche wird eine Gebühr von 30 Franken pro steuerpflichtige Person erhoben.</p>
<p><b>Art. 26</b> Mahnverfahren</p> <p><sup>1</sup> Steuerpflichtige, welche die Steuererklärung nicht rechtzeitig eingereicht oder die von der kantonalen Steuerverwaltung zur Behebung formeller Mängel angesetzte Frist missachtet haben, werden unter Hinweis auf die Folgen der Unterlassung gemahnt, die Verfahrenspflichten innerhalb einer letzten Frist von zehn Tagen vollständig und richtig zu erfüllen.</p> <p><sup>2</sup> Die Mahnfrist kann nur bei Vorliegen besonderer Umstände erstreckt werden.</p>	<p><sup>2</sup> Die Mahnfrist <del>kann nur bei Vorliegen besonderer Umstände erstreckt werden</del> <u>ist nicht erstreckbar</u>.</p>
<p><b>Art. 33</b> Todesfallmeldung</p> <p><sup>1</sup> Das kantonale Zivilstandsamt meldet die Todesfälle der kantonalen Steuerverwaltung.</p>	<p><sup>1</sup> Das kantonale Zivilstandsamt meldet die Todesfälle der kantonalen Steuerverwaltung <u>mittels Todesmitteilung</u>.</p>
<p><b>Art. 36</b> Formulare</p> <p><sup>1</sup> Die kantonale Steuerverwaltung setzt die für die Todesfallmeldung und für die Inventaraufnahme erforderlichen Formulare fest.</p>	<p><b>Art. 36</b> <del>Formulare</del> <u>Inventaraufnahme mittels Fragebogen</u></p> <p><sup>1</sup> Die kantonale Steuerverwaltung <del>setzt</del> <u>fordert</u> die für die <del>Todesfallmeldung und für die Erben oder den Willensvollstrecker</del> <u>innert zwei Monaten nach dem Todesfall zur Einreichung des Fragebogens zur Inventaraufnahme</u> erforderlichen <del>Formulare</del> <u>fest.auf</u>.</p>
<p><b>Art. 37</b> Frist für die Inventaraufnahme</p>	

<p><sup>1</sup> Das Inventar wird spätestens innert zweier Monate nach der Inventaraufnahme ausgefertigt.</p> <p><sup>2</sup> Die kantonale Steuerverwaltung kann ausnahmsweise die Frist zur Einreichung des Inventars erstrecken.</p> <p><sup>3</sup> Mit dem Inventar sind der kantonalen Steuerverwaltung alle zur Prüfung nötigen Belege einzureichen.</p>	<p><del><sup>1</sup> Das Inventar wird spätestens innert zweier Monate nach der Inventaraufnahme ausgefertigt.</del> <u>Der Fragebogen zur Inventaraufnahme ist innert zweier Monate zwei Monaten nach der Inventaraufnahme ausgefertigtZustellung einzureichen.</u></p> <p><del><sup>2</sup> Die kantonale Steuerverwaltung Einreichfrist kann ausnahmsweise die Frist zur Einreichung des Inventars erstrecken.</del> <u>auf Gesuch hin erstreckt werden.</u></p>
<p><b>Art. 39</b> Melde- und Auskunftspflichten des Grundbuchamtes</p> <p><sup>1</sup> Das Grundbuchamt meldet der kantonalen Steuerverwaltung jede Handänderung.</p> <p><sup>2</sup> Zudem meldet es jede Errichtung einer Dienstbarkeit oder Anmerkung einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung, sofern sie gegen Entgelt von mehr als 2000 Franken erfolgt.</p> <p><sup>3</sup> Auf besonderes Verlangen ist auch hinsichtlich früherer Beurkundungen, Handänderungen und diesen gleichgestellten Rechtsgeschäften Auskunft zu erteilen.</p> <p><sup>4</sup> Die Anzeigen erfolgen nach einem von der kantonalen Steuerverwaltung festzusetzenden Formular und sind unentgeltlich.</p>	<p><del><sup>4</sup> Die Anzeigen-Meldungen des Grundbuchamtes an die kantonale Steuerverwaltung erfolgen nachinnert einem von der kantonalen Steuerverwaltung festzusetzenden Formular und Monat nach dem Hauptbucheintrag in elektronischer Form. Die jeweiligen Verträge sind beizulegen. Die Meldungen sind unentgeltlich.</del></p>
<p><b>Art. 52</b> Separate Jahressteuer</p> <p><sup>1</sup> Der Bezug der separaten Jahressteuer (Kantons- und Gemeindesteuern) gemäss Artikel 257 Absatz 4 StG erfolgt durch die Gemeinden.</p>	<p><b>Art. 52 Aufgehoben.</b></p>
<p><b>Art. 53</b> Rückerstattung bei ausserordentlichen Aufwendungen</p>	<p><b>Art. 53 Aufgehoben.</b></p>

<sup>1</sup> Die Rückerstattung der Kantons- und Gemeindesteuern aufgrund ausser ordentlicher Aufwendungen im Sinne von Artikel 257 Absatz 5 StG erfolgt durch die Gemeinden.	
	<b>II.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 2024 in Kraft
	[Ort] [Behörde]